

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 WienSachbearbeiter/in:
Mag. Andreas BITTERERFreyung 1, 1014 Wien
DW: 531 20-2369
Fax: 531 20-81-2369
www.bmbwk.gv.at

Zl. 13.876/4-III/4/2004

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land-
und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz
geändert wird; Ressortstellungnahme
Zu do. Zl. BMWA-462.402/5002-III/7/2004

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 11b:

Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der (land- und forstwirtschaftlichen) Berufsschule nach Maßgabe der Festlegungen gemäß § 11d des Entwurfes und es entspricht diese Bestimmung des § 11b Abs. 4 des Entwurfes im Wesentlichen § 8b Abs. 22 letzter Satz des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 79/2003. Diesbezüglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass – ausgehend von der vergleichbaren Situation im BAG – mit der Novelle BGBl. I Nr. 57/2003 zum Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, die schulrechtlich korrespondierende Regelung zur Pflicht bzw. zum Recht auf Besuch einer Berufsschule umgesetzt worden ist (§ 20 leg. cit., Bericht des Wirtschaftsausschusses 172 dB. XXII. GP).

Hinsichtlich der integrativen Berufsausbildung für benachteiligte Personen im Bereich des LFBAG und der damit zusammenhängenden Frage einer Berufsschulpflicht ist zu bemerken, dass dem Bund für das land- und forstwirtschaftliche Berufsschulwesen ausschließlich eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz (Art. 14a Abs. 4 B-VG) zukommt; der übrige diesbezügliche Regelungsbereich fällt in die generelle Zuständigkeit der Länder nach Art. 14a Abs. 1 B-VG. Nach Maßgabe des § 2 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl. Nr. 648/1994, haben land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge (im Sinne des LFBAG und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder) die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen. Die Ausführungsgesetze der Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch besteht. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wäre seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu prüfen, ob die einschlägigen landwirtschaftlichen Schulgesetze

DVR 0064301

aller Bundesländer hinsichtlich der Pflicht bzw. des Rechts zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen bei Teilqualifikation überhaupt rechtlich Vorsorge treffen.

Zu § 11c Abs. 1:

Wie bereits anlässlich der Begutachtung zu § 8b Abs. 4 des BAG in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2003 angemerkt, stellen nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Ziffern 1 und 2 keine tauglichen Kriterien für die Zielgruppe „benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ dar. Der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist im Schulpflichtgesetz 1985 für schulpflichtige Schüler von der 1. bis zur 8. Stufe des allgemein bildenden Schulwesens definiert. Die Verwendung dieses schulrechtlich besetzten Begriffes im LFBAG hätte unweigerlich zur Folge, dass Betroffene und rechtlich nicht so Versierte dahingehend in die Irre geführt würden, dass auch für die hier angesprochenen Jugendlichen sonderpädagogischer Förderbedarf bestünde, was wiederum der Rechtslage nicht entspricht. Inhaltlich ist zu den Ziffern 1 und 2 zu bemerken, dass weder der sonderpädagogische Förderbedarf (samt Unterrichtserteilung zumindest teilweise nach dem Lehrplan der Sonderschule) noch der nicht gegebene bzw. nicht erfolgreiche Hauptschulabschluss eine Aussagekraft über persönliche Vermittlungshindernisse in das Berufsleben haben können.

Zu § 11d und § 11h einschließlich Erläuterungen:

Hinsichtlich der aus § 8b Abs. 8 und 11 BAG übernommenen Begrifflichkeit „Schulbehörde erster Instanz“ ist anzumerken, dass diese ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, und dem damit erfassten Bereich des Schulwesens nach Art. 14 Abs. 1 B-VG zu sehen ist. Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens entsprechend Art. 14a Abs. 1 und 4 lit. a B-VG wird ausgehend von den einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzen der Bundesländer durchwegs die Begrifflichkeit einer (erst- und letztinstanzlichen) Schulbehörde verwendet (vgl. § 78 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985: „(1) Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.“). Insofern erscheint es zweckmäßig in den genannten Bestimmungen nur von der „Schulbehörde“ zu sprechen; vergleichbares gilt für die korrespondierenden Erläuterungen.

Des Weiteren wird angeregt, die ebenfalls aus dem BAG aufgegriffene Terminologie der „Berufsschule“ im Sinne der Rechtsklarheit insofern zu präzisieren, als darunter land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen entsprechend Art. 14a B-VG zu verstehen sind, wie dies im § 6 Abs. 1 des LFBAG schon derzeit eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.

Im Übrigen besteht kein Anlass zu Bemerkungen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Wien, 24. August 2004
Für die Bundesministerin:
Mag. BITTERER

F.d.R.d.A.:
(Amon eh.)